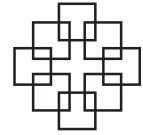


AMTSBLATT

EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts



2012

Dessau-Roßlau, 22. Januar 2013

Nr. 1

Tag	Inhalt	Nr.	Seite
10.05.2011	Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Fuhne vom 12. April 2011	1/1527-2012	2
14.06.2011	Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wörbzig vom 13. April 2011	2/1528-2012	3
25.10.2011	Beschluss zur Inkraftsetzung der Bauordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 10. Juni 1997 in der Fassung vom 25. Oktober 2011	3/1529-2012	4
22.11.2011	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz – HG 2012) vom 22. November 2011	4/1530-2012	4
22.11.2011	Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 22. November 2011	5/1531-2012	7
22.11.2011	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchen gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (MVG – AG Anhalt) vom 22. November 2011	6/1532-2012	12
22.11.2011	Kirchengesetz zur Regelung des Verfahrens nach § 60 Abs. 7 Kirchenverfassung vom 22. November 2011	7/1533-2012	12
22.11.2011	Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landes synode vom 22. November 2011	8/1534-2012	13
05.06.2012	Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien / St. Nikolai Bernburg mit der Evangelischen Kirchengemeinde St. Stephani Waldau vom 18. Mai 2012	9/1535-2012	14

1/1527-2012

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Fuhne vom 12. April 2011.

Dessau-Roßlau, den 10. Mai 2011

Evangelische Landeskirche Anhalts**Der Landeskirchenrat**

Liebig

Kirchenpräsident

Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Fuhne

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Görzig, Hohnsdorf und Schortewitz haben auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 29.11.2005 in der gemeinsamen Sitzung vom 12. April 2011 ihre vorangegangenen Beschlüsse vom Dezember 2007 (Görzig), Januar 2008 (Schortewitz) und Februar 2008 (Hohnsdorf) bestätigt, ihre Kirchengemeinden zu vereinigen und dazu nachstehende Vereinigungssatzung beschlossen:

1.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Görzig, Hohnsdorf und Schortewitz vereinigen sich mit Wirkung vom 1. Juli 2011 durch Verschmelzung zu einer Kirchengemeinde. Diese führt den Namen „**Evangelische Kirchengemeinde an der Fuhne**“ mit Verwaltungssitz in Görzig. Es wird ein neues Siegel eingeführt. Bis dahin gilt das bisherige Siegel der Kirchengemeinde Görzig als das Siegel der Kirchengemeinde.

2.

Die Evangelische Kirchengemeinde an der Fuhne ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Görzig, Hohnsdorf und Schortewitz.

3.

Bis zur Gemeindekirchenratswahl im Oktober 2011 bilden die bisherigen Gemeindekirchenräte den neuen Gemeindekirchenrat und wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Nachberufungen finden bis zur GKR-Wahl nicht mehr statt. In der Evangelischen Kirchengemeinde an der Fuhne werden gemäß der Gemeindegliederzahlen zwei Wahlbezirke gebildet. Diese sind der Wahlbezirk Görzig und der Wahlbezirk Schortewitz-Hohnsdorf. Für die erste Gemeindekirchenratswahl werden die Wahlbezirke Görzig, Hohnsdorf und Schortewitz gebildet.

4.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts bildet der Gemeindekirchenrat einen geschäftsführenden Vorstand. Diesem Vorstand gehören der Pfarrer und zwei zu wählende Mitglieder aus dem Gemeindekirchenrat an.

5.

In den bisherigen Kirchengemeinden können Kirchbeiräte durch Satzung geschaffen werden. Diese wählen dann unter sich einen Vorsitzenden und ggf. einen Stellvertreter. Die Kirchbeiräte treffen sich selbstständig. Ihre Aufgaben betreffen im Wesentlichen die Gestaltung des gemeindlichen Lebens vor Ort. Die Mitglieder der Kirchbeiräte werden vom GKR berufen. Die Kirchenbeiräte werden mit 50 % des Gemeindekirchgeldes sowie mit für sie bestimmten Spenden finanziell ausgestattet. Zu den Kirchbeiräten beschließt der GKR eine je gesonderte Satzung. Die Erträge aus dem Windpark Hohndorf werden in einem Zeitraum bis zu 10 Jahren für die Sanierung der Hohndorfer St.-Walpurgis-Kirche verwendet. Voraussetzung ist das Aufbringen von mindestens 20 % Fördermitteln oder Spenden je Baumaßnahme ab 2.000,- €.

6.

Jede Kirchengemeinde stellt ein Vermögens- und Inventarverzeichnis mit Stand vom 30. Juni 2011 auf, das als Anlage zu dieser Satzung am Sitz der neuen Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

7.

Es wird ab dem Haushaltsjahr 2012 eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt.

Anlage zur Vereinigungssatzung:

- Inventare der Ev. Kirchengemeinden Görzig, Hohnsdorf und Schortewitz

Lauter

Kreisoberpfarrer

L.S.

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Dessau-Roßlau, den 10. Mai 2011

Philippss

Oberkirchenrat

L.S.

2/1528-2012

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wörbzig vom 13. April 2011.

Dessau-Roßlau, den 14. Juni 2011

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Liebig
Kirchenpräsident

Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wörbzig

Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Wörbzig, Löbnitz a.d.L., Wülknitz und Dohndorf haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 13. April 2011 ihre vorangegangenen Einzelbeschlüsse肯定, die vorstehenden 4 Kirchengemeinden zu vereinigen und dazu nachstehende Vereinigungssatzung beschlossen.

1.

Die Kirchengemeinden Wörbzig, Löbnitz a.d.L., Wülknitz und Dohndorf vereinigen sich mit der Wirkung vom 1. Juni 2011 durch Verschmelzung zu einer Kirchengemeinde.

Diese führt den Namen „**Evangelische Kirchengemeinde Wörbzig**“ mit Sitz in Wörbzig. Bis zur Fertigstellung des neuen Siegels wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Löbnitz a.d.L. geführt.

2.

Die „Evangelische Kirchengemeinde Wörbzig“ ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Wörbzig, Löbnitz a.d.L., Wülknitz und Dohndorf.

3.

Die bisherigen Gemeindekirchenräte bilden bis zur nächsten Gemeindekirchenratswahl den neuen Gemeindekirchenrat und wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Nachberufungen finden erst statt, wenn die gesetzliche Mindestzahl unterschritten ist.

Bis zur nächsten Gemeindekirchenratswahl werden Wahlbezirke gebildet.

4.

Jede Kirchengemeinde stellt ein Vermögens- und Inventarverzeichnis mit Stand 31.5.2011 auf, das als Anlage zu dieser Satzung am Sitz der neuen Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

5.

Es wird weiterhin eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein Haushaltsplan aufgestellt.

6.

Rechte und Pflichten aus bisherigen Verträgen und Gewohnheitsregelungen der bisherigen Kirchengemeinden gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Wörbzig, den 14.4.2011

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Wörbzig

Beab
Vorsitzender

L.S.

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Löbnitz a. L.

Pitschke
Vorsitzende

L.S.

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Dohndorf

Lärtz
Vorsitzende

L.S.

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Wülknitz

Enting
Vorsitzender

L.S.

Verfahrensbeauftragter des Landeskirchenrates

Kreisoberpfarrer Dietrich Lauter L.S.

Anlage

- Inventar der Ev. Kirchengemeinde Wörbzig
- Inventar der Ev. Kirchengemeinde Wülknitz
- Inventar der Ev. Kirchengemeinde Löbnitz a. L.
- Inventar der Ev. Kirchengemeinde Dohndorf

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Dessau-Roßlau, den 14. Juni 2011

Philipps
Oberkirchenrat

L.S.

3/1529-2012

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss des Landeskirchenrates zur Inkraftsetzung der Bauordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 10. Juni 1997 i.d.F. vom 25. Oktober 2011.

Dessau-Roßlau, den 25. Oktober 2011

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Beschluss

In Ausführung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO vom 1. Juli 1998 i.d.F. vom 28. November 2001) erlässt der Landeskirchenrat die „Bauordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 10. Juni 1997“ i.d.F. vom 25. Oktober 2011.

Die geänderte Fassung einschließlich der geänderten Anlagen tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

4/1530-2012

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet:

Dessau-Roßlau, den 22. November 2011

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz
 über die Feststellung des Haushaltsplans der
 Evangelischen Landeskirche Anhalts für das
 Haushaltsjahr 2012
 (Haushaltsgesetz – HG 2012)**

vom 22. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchstabe i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Feststellung des Haushaltsplans**

- (1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche auf 14.859.950 €

Sonderhaushaltsplan der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode auf 224.954 €

Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen auf 969.930 €

Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg auf 608.649 €

Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst auf 260.380 €

- (2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

§ 2**Überschuss, Fehlbetrag**

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

§ 3**Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel**

- (1) Die Ausgabenansätze für Personalausbaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die im Jahr 2012 nicht verbrauchten Mittel für Baubehilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7610), für Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltsstelle 0170.7415), für Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415) sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar. Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

§ 4**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Dezernenten für Finanzen. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5**Kassenkredite**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittellücke gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6**Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden**

- (1) Von einer Verteilsumme bis zu 4.050.000 € werden 1,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 70 zu 30 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt, die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2012 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsansatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.
- (2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen

Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

- (3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. August 2011 erfasst sind.

§ 7**Bürgschaften**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. In der Sammelrücklage ist ein Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftsabsicherung auszuweisen.

§ 8**Rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke**

- (1) Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:
Das Kirchenchorwerk,
das Posaunenwerk,
die Männerarbeit,
die Telefonseelsorge,
das Gustav-Adolf-Werk,
der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
die Frauen- und Familienarbeit,
die Evangelische Grundschule in Köthen,
die Evangelische Grundschule in Bernburg
die Evangelische Grundschule in Zerbst
die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte
St. Cyriakus Gernrode.
- (2) Für die unter Abschnitt 1 genannten nicht selbständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesamten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

- (3) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.
- (4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9 Budgetierung

- (1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.
- (2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:
 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 1323 Frauen- und Familienarbeit
 1610 Büro für Gemeindeaufbau / Ev. Medienzentrale
 1681 Bibelturm Wörlitz
 5210 Evangelische Erwachsenenbildung

- (3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.
- (4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.
- (5) Haushaltsansätze für Personalausgaben sind nicht in die Budgets eingeschlossen.

- (6) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Finanzdezernent bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.
- (7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Finanzdezernenten 50 v.H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt.
- (8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

- (9) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.
- (10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.
- (11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.
- (12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindevverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2013 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 11 Anordnungsberechtigung

Der Dezernent für Finanzen im Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Kollekten

Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollektenplans für das Haushaltsjahr 2012 erhoben. Die Kirchengemeinden können in einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. Am 24.12. (Heiligabend) wird nur für „Brot für die Welt“ gesammelt.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

5/1531-2012

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet:

Dessau-Roßlau, den 22. November 2011

**Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Joachim Liebig
Kirchenpräsident**

Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

vom 22. November 2011

Art. 1

Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) wird zugestimmt.

Art. 2

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG)

§ 1 (Zu § 4 PfDG.EKD) Ordination

Die Ordination wird von der oder dem jeweils zuständigen Kreisoberpfarrerin oder Kreisoberpfarrer vollzogen. Über die Zulassung zur Ordination entscheidet die Kirchenleitung.

§ 2 (Zu § 9 Absatz 2 PfDG.EKD) Berufung in den Entsendungsdienst

- (1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird Entsendungsdienst genannt.
- (2) In Abweichung von § 9 Absatz 1 PfDG.EKD kann in den Entsendungsdienst berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 (Zu § 9 und § 10 PfDG.EKD) Vorbereitung der Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit

- (1) Der Landeskirchenrat entscheidet über die Anstellungsfähigkeit auf Grundlage eines Votums der zuständigen Kreisoberpfarrerin oder des zuständigen Kreisoberpfarrers.
- (2) Das Votum soll dem Landeskirchenrat nach einer Dauer des Entsendungsdienstes von zwei-einhalb Jahren vorgelegt werden.
- (3) Gegen das Votum der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers ist kein Rechtsbehelf gegeben.

§ 4 (Zu § 14 Absatz 3 PfDG.EKD) Ende des Entsendungsdienstes

Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von drei Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist. Es wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt. Ist ein Verfahren zur Übertragung einer Pfarrstelle bei Ablauf der Frist eingeleitet, kann der Landeskirchenrat diese um längstens 6 Monate verlängern.

§ 5**(Zu § 16 Absatz 1 PfDG.EKD)****Fortbildung in den ersten Amtsjahren**

Für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit muss in der Regel auch die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 6**(Zu § 16 Absatz 4 PfDG.EKD)****Verkürzter Vorbereitungsdienst**

Die Vorbereitung kann in begründeten Ausnahmefällen in einem verkürzten Vorbereitungsdienst erfolgen.

§ 7**(Zu § 19 Absatz 1 Nr. 4 PfDG.EKD)****Berufung ins Pfarrdienstverhältnis**

Das Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist die Vollendung des 45. Lebensjahres.

§ 8**(Zu § 25, § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1)****Befristete Übertragung einer Pfarrstelle**

- (1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Befristung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine befristete Zeit übertragen werden.
- (2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle befristet übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.
- (3) Ist eine Pfarrstelle gemäß Absatz 1 für eine befristete Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung eines neuen Auftrags im Sinne von § 25 PfDG. EKD zu bemühen.

§ 9**(Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfDG.EKD)****Übertragung eines Auftrags**

- (1) Die Übertragung eines Auftrags ist nur zulässig, wenn eine Beschäftigung auf einer ordentlichen

im Stellenplan ausgewiesenen Stelle nicht möglich ist.

- (2) Die Übertragung des Auftrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchenleitung. Der Finanzausschuss ist vor der Entscheidung der Kirchenleitung anzuhören.

§ 10**(Zu § 25 Absatz 4 PfDG.EKD)****Übernahme von Vertretung**

Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb ihres Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer kann insbesondere auch im Fall einer Dienstunfähigkeit einen Auftrag zur Vertretung erteilen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, können auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus einem benachbarten Kirchenkreis im Einvernehmen mit der beteiligten Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 11**(Zu § 37 Absatz 2 PfDG.EKD)****Sorge für Vertretung**

Für die Zeit einer Verhinderung an der Dienstausübung – außer im Krankheitsfall – haben Pfarrerinnen und Pfarrer für eine Vertretung zu sorgen.

§ 12**(Zu § 38 PfDG.EKD)****Residenzpflicht und Dienstwohnung**

- (1) Von der Verpflichtung am Dienstsitz zu wohnen, und der Verpflichtung zur Nutzung der Dienstwohnung kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer befreien. Diese hören die Kirchengemeinde an, der die Dienstwohnung gehört.
- (2) Für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse gilt die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Nähere Regelungen zur Durchführung der Dienstwohnungsverordnung, insbesondere zur Zuweisung, zum Mietwert, zur Angemessenheit, zur Nutzung und zur Instandhaltung trifft der Landeskirchenrat.

§ 13
(Zu § 53 Absatz 4 PfDG.EKD)
Erholungs- und Sonderurlaub

- (1) Den Anspruch auf Erholungsurlaub regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.
- (2) Nähere Regelungen zur Durchführung der Verordnung trifft der Landeskirchenrat.
- (3) Bei der Erteilung von Sonderurlaub sind die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sinngemäß anzuwenden.

§ 14
(Zu § 55 Absatz 1 und 2 PfDG.EKD)
Fortbildung

Nähere Bestimmungen zur Fortbildung der Pfarreinnen und Pfarrer erlässt die Kirchenleitung.

§ 15
(Zu § 56 PfDG.EKD)
Beurteilung

Der Landeskirchenrat regelt den Gegenstand und das Verfahren bei Beurteilungen.

§ 16
(Zu § 61 und § 62 PfDG.EKD)
Personalaktenordnung

Der Landeskirchenrat kann nähere Regelungen zur Führung der Personalakten und zum Recht auf Einsichtnahme treffen.

§ 17
(Zu § 67 PfDG.EKD)
Nebentätigkeiten

Rechtsverordnungen zur Ausführung der §§ 63 bis 66 PfDG.EKD erlässt die Kirchenleitung.

§ 18
(Zu § 68 PfDG.EKD)
Übertragung einer Pfarrstelle auf ein Ehepaar

- (1) Die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle auf ein Ehepaar, unter Einschränkung des Dienstumfangs auf jeweils die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses, ist zulässig.
- (2) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese den Eheleuten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

- (3) Soweit einer der Eheleute Elternzeit beantragt, kann mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates zwischen dem Landeskirchenrat und dem nicht beurlaubten Pfarrer oder der nicht beurlaubten Pfarrerin vereinbart werden, dass während der Elternzeit vorübergehend ein uneingeschränktes Dienstverhältnis besteht.
- (4) Endet das Dienstverhältnis eines Ehepartners oder dessen Dienst in der Kirchengemeinde oder tritt er in den Ruhestand, so kann das Dienstverhältnis des anderen Ehepartners auf dessen Antrag im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindekirchenräten und der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Erfordert die gemeindliche Situation die volle Besetzung der Pfarrstelle und ist der andere Ehepartner nicht zur Übernahme eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses bereit oder in der Lage, kann er, wenn ihm nicht eine andere Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst übertragen wird, in den Wartestand versetzt werden.
- (5) Wird die häusliche Gemeinschaft der Eheleute nicht nur vorübergehend aufgehoben oder stellt einer der Ehepartner einen Antrag auf Scheidung, erlischt der Auftrag für den gemeinsamen Dienst in der Pfarrstelle. Die Pfarrerin und der Pfarrer sind zu beurlauben. Die Feststellung darüber trifft der Landeskirchenrat. Wenn es nach der Situation in der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung, die zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, und des weiteren Verhaltens der Eheleute ausreichend und im Verhältnis zu beiden Pfarrern gerechtfertigt erscheint, kann die Beurlaubung und die Versetzung in den Wartestand auf einen der beiden Ehepartner beschränkt werden. Können die Beurlaubten nicht in eine andere Pfarrstelle für ein Teilbeschäftigungsvorhaben berufen werden, sind sie in den Wartestand zu versetzen.
- (6) Treten Umstände auf, die die Versetzung eines Ehepartners aus der Pfarrstelle oder seine Versetzung in den Wartestand, seine einstweilige Beurlaubung von den Dienstgeschäften oder eine andere dienstrechte Maßnahme mit der Wirkung erforderlich machen, dass der Dienst in der Kirchengemeinde vorläufig oder auf Dauer nicht mehr wahrgenommen werden kann, so kann der Landeskirchenrat nach Anhörung des Gemeindekirchenrates das Ruhen des Auftrages für den gemeinsamen Dienst in der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen Ehepartner

anordnen. Beide Eheleute sind zu beurlauben. Haben die gegen den betroffenen Ehepartner eingeleiteten oder durchgeführten dienstrechtlichen Maßnahmen dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle zur Folge, kann der andere Ehepartner in den Wartestand versetzt werden. Bestehen keine gewichtigen Bedenken gegen den weiteren Dienst des anderen Ehepartners in derselben Kirchengemeinde, gilt Absatz 4.

- (7) Bei einer Versetzung in den Wartestand aufgrund der vorstehenden Absätze richtet sich das zu zahlende Wartegeld nach den Dienstbezügen aus dem uneingeschränkten Dienstverhältnis.

§ 19

(Zu § 69 und § 71 PfDG.EKD)

Teildienst

Der Teildienst kann im Einzelfall befristet werden. Die Entscheidung über eine Befristung soll im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Einschränkung des Dienstumfangs getroffen werden.

§ 20

(Zu § 75 Absatz 1 PfDG.EKD)

Stelle und Auftrag bei Beurlaubung

Stelle und Auftrag können bei Beurlaubungen bis zu einem Jahr belassen werden.

§ 21

(Zu § 93 PfDG.EKD)

Urkunde

- (1) Über die Versetzung in den Ruhestand wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Im Übrigen sind über folgende rechtlich wesentliche Ereignisse Urkunden auszustellen:
- Ordination (§ 4 Absatz 5 PfDG.EKD)
 - Berufung in Entsendungsdienst (§ 10 Absatz 2 PfDG.EKD)
 - Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 20 Absatz 2 PfDG.EKD)
 - Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
 - Übertragung der Pfarrstelle
 - Übernahme in den Vorbereitungsdienst

§ 22

(Zu § 104 PfDG.EKD)

Beschwerde beim Präses

- (1) Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeskirchenrates oder der Kirchenleitung kann

unbeschadet anderer Rechtsbehelfe innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, schriftlich beim Präses der Landessynode eingereicht werden. Der Ältestenrat nimmt dazu Stellung und leitet seinen Beschluss den Beteiligten zu, unter gleichzeitiger Empfehlung des weiteren Entscheidungsverfahrens.

- (2) Die Beschwerde hat hinsichtlich des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht im Einzelfall durch den Landeskirchenrat oder, wenn sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Kirchenleitung richtet, durch diese etwas anderes bestimmt wird.

§ 23

(Zu § 107 PfDG.EKD)

Pfarrvertretung

Die Mitwirkungsrechte der Pfarrvertretung nach dem Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ABl. 1999, Bd. 2, S. 39) bleiben unberührt.

§ 24

(Zu §§ 2 Abs. 1, 25 Abs. 2, 115 Satz 1 PfDG.EKD)

Dienstherrnfähigkeit und allgemeine Zuständigkeit

Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die evangelische Landeskirche Anhalts. Zuständige oberste Dienst- und Verwaltungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

§ 25

(Zu § 115 Satz 2 PfDG.EKD)

Besondere Zuständigkeitsregelungen

- (1) Der Landeskirchenrat hat die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer vor folgenden Entscheidungen zu hören:
- a) bei der vorübergehenden Übertragung einer vakanten Pfarrstelle und der Übertragung von übergemeindlichen Aufgaben (§ 25 Absatz 4 PfDG.EKD),
 - b) bei der Genehmigung der Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Dritte (§ 38 Absatz 3 PfDG.EKD); die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer hört zuvor die Kirchengemeinde an, der die Dienstwohnung gehört,
 - c) bei der Veranlassung einer Ersatzvornahme (§ 59 PfDG.EKD) oder der vorläufigen Untersagung der Dienstausübung (§ 60 PfDG.

- EKD). Bei Gefahr in Verzug kann auch die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer die Dienstausübung vorläufig untersagen,
- d) bei der Genehmigung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 65 Absatz 1 PfDG.EKD),
 - e) bei der Untersagung von anzeigenpflichtigen Nebentätigkeiten (§ 66 Absatz 4 PfDG. EKD).
- (2) Die Anzeige- und Mitteilungspflicht besteht in folgenden Fällen gegenüber der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer und dem Landeskirchenrat:
- a) bei Anzeige der Absicht sich um eine Mandat zu bewerben sowie der Mitteilung über den Ausgang und die Annahme der Wahl (§ 35 Absatz 1 PfDG.EKD); die nötige Feststellungen zu den Rechtsfolgen der Beurlaubung trifft der Landeskirchenrat,
 - b) bei der Mitteilung der Erreichbarkeit (§ 37 Absatz 1 PfDG.EKD),
 - c) bei Hinderungen der Erreichbarkeit einschließlich Krankheit (§ 37 Absatz 2 PfDG. EKD),
 - d) bei beabsichtigten Veränderungen des Personenstandes und anderen wesentlichen Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse (§ 39 Absatz 3 PfDG.EKD).
3. Die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer erteilen die Genehmigung über die Annahme von Zuwendungen in besonders begründeten Fällen (§ 32 Absatz 3 PfDG.EKD). Ihnen sind anzeigenpflichtige Nebentätigkeiten anzugeben (§ 66 Absatz 2 PfDG.EKD); neben dem Landeskirchenrat sind sie berechtigt, Auskünfte über eine Nebentätigkeit zu verlangen (§ 66 Absatz 3 PfDG.EKD).
4. Über eine Versetzung im Besonderen kirchlichen Interesse (§ 79 Absatz 2 Satz 2 PfDG.EKD) beschließt die Kirchenleitung. Sie beschließt ferner über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Person des Ehepartners und entscheidet in Zweifelsfällen, ob das Merkmal einer christlichen Kirche gegeben ist (§ 39 Absatz 2 PfDG.EKD).

Art. 3

Weitere Regelungen

§ 1 (Zur Pfarrdienstwohnungsverordnung) Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten, die nach der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfDWVO) der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998, zuletzt geändert durch 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 575), der Anstellungskörperschaft zukommen, nimmt die Kirchengemeinde wahr, der die betreffende Dienstwohnung gehört. Die Zuweisung der Dienstwohnung (§§ 2 Absatz 2, 4 Absatz 1, 11 PfDWVO) erfolgt durch den Landeskirchenrat in der Regel im Zusammenhang mit der Übertragung der Pfarrstelle.
- (2) Die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§ 6 Absatz 2 PfDWVO) und die Verringerung des Umfangs einer Dienstwohnung (§ 3 Absatz 2 PfDWVO) bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 2 (Zur Umzugskostenverordnung) Zuständigkeiten

Die Leistungen nach der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung – UKV) vom 1. Juli 1998, zuletzt geändert durch VO zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD 2001, S. 379) trägt die Landeskirche. Anträge auf Erstattung der Umzugskosten sind an den Landeskirchenrat zu richten.

Art. 4

Inkrafttreten

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10.12.1996, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung personalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.2004 (ABl. 2004 Bd. 1, S. 4), außer Kraft.

6/1532-2012

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landesynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau-Roßlau, den 22. November 2011

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes der
Evangelischen Landeskirche Anhalts
zur Ausführung des Kirchengesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
über Mitarbeitervertretungen und
des Kirchengesetzes über das
Mitarbeitervertretungsrecht in der
Evangelischen Kirche der Union
(MVG – AG Anhalt)**

vom 22. November 2011

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (MVG – AG Anhalt) vom 17.November 2009 (ABl. 2011 S. 2) wird wie folgt geändert:

- (1) In der Überschrift des Kirchengesetzes werden die Worte „und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union“ gestrichen.
- (2) § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „gilt“ werden die Worte „nach Maßgabe des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (MAVG) vom 5. Juni 1993 und den Folgenden Bestimmungen“ gestrichen
 - b) Der so geänderte Wortlaut wird zum Absatz 1.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sind keine Mitarbeiter und Mit-

arbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Für sie gelten die Regelungen des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 01.12.1998 (ABl. 1999 S.39).“

- (3) In der Überschrift des § 2 wird die Angabe „§ 3 MAVG“ gestrichen.
- (4) In § 6 werden die Worte „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ durch „der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
- (5) § 7 wird gestrichen.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

7/1533-2012

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landesynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau-Roßlau, den 22. November 2011

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz
zur Regelung des Verfahrens nach
§ 60 Absatz 7 Kirchenverfassung**

vom 22. November 2011

In das Kirchengesetz zur Wahl des Landeskirchenrates wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

- (1) Findet eine Abwahl eines Mitgliedes des Landeskirchenrates gemäß § 60 Absatz 7 der Kirchenverfassung statt, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 11, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des Landeskirchenrates muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Synode dem Präsidium zugegan-

- gen sein; er ist an das Synodalbüro im Landeskirchenamt zu richten. Der Antrag muss von 10 Synodalen unterschrieben und begründet sein. Das Präsidium der Synode leitet den Antrag als ordentliche Synodaldrucksache unverzüglich an alle Synodale weiter.
- (3) Der Antrag ist in die Tagesordnung der Synode aufzunehmen. Hat der Antrag Erfolg, ist das Verfahren nach § 3 einzuleiten.
- (4) Das abberufene Mitglied verliert seine Funktion im Landeskirchenrat und in der Kirchenleitung mit sofortiger Wirkung.
- (5) Das Dienstverhältnis abberufener Mitglieder besteht nach der Abberufung fort. Sie sind im Rahmen der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Regelungen weiter zu beschäftigen.

- (6) Abberufene theologische Mitglieder können insbesondere nach § 79 Absatz 2 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz.EKD versetzt werden. Sie erhalten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre ordentliche Amtszeit ausgelaufen wäre, die bisherigen Dienstbezüge. Abberufene nichttheologische Mitglieder können insbesondere nach § 58 Absatz 1 Kirchenbeamtengesetz.EKD versetzt werden.“

8/1534-2012

Nachstehend veröffentlichen wir die Änderungen in der Geschäftsordnung für die Landessynode.

Dessau-Roßlau, den 22. November 2011

**Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Joachim Liebig
Kirchenpräsident**

**Beschluss
zur Änderung der Geschäftsordnung
der Landessynode**

vom 22. November 2011

Die Landessynode beschließt gemäß § 49 Absatz 4 der Verfassung folgende Änderungen ihrer Geschäftsordnung vom 15. November 1969 in der Fassung vom 17. November 2007:

- (1) § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
Der Präses bereitet eine Tagung der Synode vor, indem er insbesondere alle eingehenden Schriftstücke sammelt, Anträge in die geeignete Form bringt und sie als Drucksachen spätestens drei Wochen vor der Tagung den Synodalen über sendet. Die vorläufige Tagesordnung und der vorläufige Zeitplan werden mit der Einladung spätestens vier Wochen vor der Tagung den Synodalen übersandt. Die Synode kann jedoch mit einfacher Mehrheit ihrer Anwesenden Mitglieder später eingehende Drucksachen zur Behandlung zulassen.
- (2) § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
Der Präses beteiligt bei der Vorbereitung und Auswertung einer Tagung die Beisitzer.
- (3) § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
Ist ein Synodaler trotzdem verhindert, an einer Tagung oder Sitzung der Synode teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich mit Begründung dem Präses oder dem Synodalbüro mitzuteilen, damit rechtzeitig der Stellvertreter eingeladen werden kann.
- (4) § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
Folgende ständige Ausschüsse sind zu Beginn jeder Wahlperiode von der Synode für ihre Legislaturperiode zu wählen:
 a) der Nominierungsausschuss, der alle Wahlen für die kein Sonderausschuss besteht oder für die andere kirchengesetzliche Regelungen bestehen, vorzubereiten hat;
 b) der Finanzausschuss,
 c) der Verfassungs- und Rechtsausschuss,
 d) der theologische Ausschuss,
 e) der Ordnungsausschuss,
 f) der Diakonieausschuss,
 g) der Gemeindeaufbauausschuss,
 h) der Ausschuss für Kirche und Gesellschaft, Erziehung und Bildung,
 i) der Eingabeausschuss,
 j) der Berichtsausschuss,
 k) der Legitimationsprüfungsausschuss.
- (5) § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
Darüber hinaus können weitere ständige Ausschüsse gebildet werden.
- (6) § 12 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
In dieser Sitzung wählt der Ausschuss seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 7) Im § 12 Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, erstattet der Synode Bericht.
- 8) § 21 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
Bei umfangreichen Vorlagen, insbesondere bei Haushaltsplänen, kann der Präses auf wörtliche Verlesung verzichten und sich auf den Aufruf der §§ oder Kapitel beschränken, wenn nicht mindestens fünf Synodale widersprechen.
- 9) Im § 23 Absatz 2 wird die Wendung „§ 69 Absatz 1 i“ durch die Wendung „§ 59 Absatz 1 m“ ersetzt.
- 10) § 26 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Zu Tagungen der Synode kann der Präses unter Beachtung von „§ 59 Absatz 1 m“ der Verfassung Gäste einladen.
- 11) Im § 26 Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Präses“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
- 12) Im § 31 wird folgender Satz 3 angefügt:
Zur Verteilung jeglicher Anträge, Berichte, Gesetze, Schriftstücke oder Texte ist die vorherige Genehmigung des Präses einzuholen.

9/1535-2012

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien / St. Nikolai Bernburg mit der Evangelischen Kirchengemeinde St. Stephani Waldau vom 18. Mai 2012.

Dessau-Roßlau, den 5. Juni 2012

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

Joachim Liebig

Kirchenpräsident

**Vereinigungssatzung der Evangelischen
Kirchengemeinden St. Marien /
St. Nikolai Bernburg mit der Evangelischen
Kirchengemeinde St. Stephani Waldau**

Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden St. Marien / St. Nikolai Bernburg und St. Stephani Waldau haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 12. März 2012 je für ihre Kirchengemeinde entschieden, die beiden Gemeinden zusammenzuführen. Sie haben dazu folgende Satzung beschlossen:

1.

Die Kirchengemeinden St. Marien / St. Nikolai Bernburg und St. Stephani Waldau vereinigen sich mit Wirkung vom 17. Juni 2012 zu einer Kirchengemeinde, indem die Kirchengemeinde St. Stephani Waldau in die Kirchengemeinde St. Marien / St. Nikolai Bernburg eingemeindet wird.

2.

Von diesem Tag an führt die Kirchengemeinde St. Marien / St. Nikolai Bernburg den Namen „Evangelische Talstadtgemeinde Bernburg“. Es wird eine neues Siegel erstellt. Für eine Übergangsfrist von längstens einem Jahr bleibt das bisherige Siegel der Kirchengemeinde St. Marien / St. Nikolai Bernburg gültig.

3.

Die Evangelische Talstadtgemeinde Bernburg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinde St. Stephani Waldau.

4.

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Talstadtgemeinde Bernburg besteht aus den Ältesten, die mit der Gemeindekirchenratswahl am 2. Oktober 2011 gewählt worden sind. Sowohl bei Gemeindekirchen-

ratswahlen als auch bei Nachwahlen in der laufenden Legislatur ist darauf zu achten, dass zwei Älteste zur ehemaligen Kirchengemeinde St. Stephani Waldau gehören sollen. Es werden Wahlbezirke gebildet.

5.

Jede Kirchengemeinde stellt ein Vermögens- und Inventarverzeichnis mit Stand vom 31. Dezember 2012 auf, das als Anlage zu dieser Satzung am Sitz der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

6.

Ab dem Jahr 2013 wird eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt.

7.

Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und Gewohnheitsregelungen der bisherigen Kirchengemeinde St. Stephani Waldau gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

8.

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Sie wird mit der Genehmigung rechtswirksam, jedoch nicht vor dem 17. Juni 2012.

Bernburg, 18. Mai 2012

I. Reichardt
Siegel und Unterschrift L.S.
des Vorsitzenden der Ev. Kirchengemeinde
St. Stephani Waldau

J. Lewek
Siegel und Unterschrift L.S.
des Vorsitzenden der Ev. Kirchengemeinde
St. Marien / St. Nikolai Bernburg

K.-H. Schmidt
Siegel und Unterschrift L.S.
des Kreisoberpfarrers

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Dessau-Roßlau, den 5. Juni 2012

W. Philipps
Oberkirchenrat L.S.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: OKR Dr. Rausch · Ruf: (0340) 25 26-0

Erscheint nach Bedarf